

SATZUNG

Mitteldeutsche Orgelgesellschaft Altenburg e.V.

Präambel

Die Mitteldeutsche Orgellandschaft ist in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung einmalig und weltweit bekannt und geschätzt. Besonders im 18., 19. und 20. Jahrhundert ist neben dem Orgelbau vor allem die aus Mitteldeutschland stammende Orgelmusik weit über die Grenzen Deutschlands und Europas hinaus wegweisend gewesen und bis heute Kern des Orgelrepertoires. Die Perfektion und Entwicklung von Orgelmusik und Orgelbau haben sich in Mitteldeutschland über Jahrhunderte gegenseitig beflügelt und so die kulturelle Tradition unseres Landes und unserer Kirche maßgeblich bestimmt.

Um diese Tradition verstehen und bewahren zu können, braucht es historisch authentische Instrumente aus den einzelnen Epochen. Die Orgellandschaft Altenburgs ist dazu in außerordentlicher Art und Weise geeignet, da hier auf engstem Raum drei repräsentative, epochal ideal aufeinander aufbauende Instrumente bedeutender mitteldeutscher Orgelbauer erhalten blieben (Heinrich Gottfried Trost, Friedrich Ladegast, Wilhelm Sauer). Ergänzt wird die Strahlkraft dieser Orgeln durch eine interessante Orgellandschaft in der direkten Umgebung. Dieses einmalige Ensemble soll erhalten und lebendig bleiben und so viele weitere Generationen für Orgelmusik, Orgelbau und Orgelspiel begeistern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mitteldeutsche Orgelgesellschaft Altenburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Altenburg.
- (3) Er wurde am 23. August 2022 gegründet und soll beim Amtsgericht Altenburg in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, ausgehend von der exemplarischen Orgellandschaft Altenburgs, die Tradition des Mitteldeutschen Orgelbaus und der damit verbundenen Orgel- und Kirchenmusik bekannt zu machen, zu pflegen und zu fördern. Damit möchte er zu einer Bereicherung der Kulturlandschaft, einer Attraktivitätssteigerung der Stadt Altenburg, einer regionalen, überregionalen und internationalen Vernetzung und einer Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für das lebendige Kulturgut Orgel beitragen.

Dem Satzungszweck dienen im Bereich „Förderung von Kunst und Kultur“ insbesondere die Durchführung oder Unterstützung von Konzerten, einem Festival, musikalischen Gottesdiensten, Instrumentenwartungs- und Restaurierungsarbeiten; desweiterm die Erforschung und Dokumentation insbesondere des mitteldeutschen Orgelbaus und die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen, Instituten und Persönlichkeiten.

Darüber hinaus dienen dem Satzungszweck im Bereich „Förderung der Bildung“ Veranstaltungen und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, organistische Nachwuchsarbeit aller Anforderungsstufen, Orgelführungen, Vorträge, Exkursionen und wissenschaftliche Konferenzen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgabenstellung Arbeitsverträge abschließen bzw. Aufwandsentschädigungen zahlen.

(5) Das Präsidium kann eine angemessene Vergütung für Mitarbeiter einer Geschäftsstelle des Vereins vereinbaren und entsprechende Dienstverträge im Namen des Vereins abschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Gesellschaft und ihre Aufgaben ideell und durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen privater und juristischer Personen, kommunalen und staatlichen Zuwendungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins oder ein Mitglied des Präsidiums erforderlich.

Der Ausschluss ist aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zulässig. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Kuratorium mit ausschließlich beratender Funktion

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Präsidiums
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- die Entlastung des Präsidiums für den Berichtszeitraum
- den Ausschluss von Mitgliedern bei schädigendem Verhalten
- die Auflösung des Vereins
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum siebten Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden: Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(3) Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

(4) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen ist jeweils nur ein Vertreter stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie können auch vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich nach Beschlussvorlagen eingereicht werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten und dem benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Das Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Präsidium verkörpert die Leitung des Vereins. Es besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der jeweilige Kantor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altenburg und Schlossorganist der Stadt Altenburg sind ebenfalls (geborene) Mitglieder des Präsidiums. Gemeinsam mit den gewählten Präsidiumsmitgliedern bilden sie das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Das Präsidium kann seinerseits zwei weitere Personen mit Sitz und Stimme in das Präsidium berufen.

Jedes Präsidiumsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium niederlegen. Handelt es sich dabei um gewählte Mitglieder, kann das Präsidium die Mitgliederversammlung um eine Nachwahl bitten.

(3) Die Präsidiumsmitglieder wählen aus dem geschäftsführenden Präsidium den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die den Verein in der Öffentlichkeit vertreten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

(4) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, es folgt dabei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Empfehlungen des Kuratoriums.

(5) Das Präsidium kann Befugnisse auf die Geschäftsstelle oder weitere Personen übertragen. Zur Bearbeitung einzelner Fachgebiete kann das Präsidium spezifische Arbeitsgruppen berufen und mit Zuständigkeiten ausstatten (z.B. Orgelbau, Nachwuchsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen u.a.). Diese Arbeitsgruppen können aus Präsidiumsmitgliedern, weiteren Mitgliedern und aus vereinsexternen Personen bestehen.

(6) Das Präsidium wird durch den Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

(8) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitarbeiter beschäftigen.

(9) Das Präsidium beruft zur Förderung und Unterstützung seiner fachlichen, finanzpolitischen und Öffentlichkeitsarbeit ein Kuratorium.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium fungiert als beratendes Organ und wird für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Das Kuratorium besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die fachspezifisch oder partnerschaftlich die Arbeit der Gesellschaft fördern und unterstützen.

(3) Der Präsident der Gesellschaft ist gleichzeitig stimmberechtigter ständiger Beisitzer des Kuratoriums.

(4) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal im Jahr oder nach Bedarf. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben, sofern diese nicht auf das Präsidium übertragen werden:

- Empfehlungen über die inhaltlichen Zielstellungen der Vereinsarbeit
- Empfehlung und Beratung zu möglichen Netzwerkpartnern der Vereinsarbeit
- Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten der Vereinsarbeit
- Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu einem Drittel an die Stadt Altenburg und zu zwei Dritteln an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur (vorzugsweise den Erhalt der Orgeln) zu verwenden haben.

Altenburg, den 23.08.2022